

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 44 (1947)

Heft: (2)

Rubrik: B. Entscheide kantonaler Behörden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Entscheide

auf dem Gebiete des eidgenössischen u. kantonalen Fürsorgewesens
insbesondere des Konkordates betr. wohnörtliche Unterstützung

Beilage zur Zeitschrift „Der Armenpfleger“

Redaktion: H. WYDER, Fürspr., Sekretär der kantonalen Armendirektion, Bern. Verlag und Expedition:
ART. INSTITUT ORELL FÜSSELI A.-G., ZÜRICH — Nachdruck ist nur unter Quellenangabe gestattet.

10. JAHRGANG

NR. 2

1. FEBRUAR 1947

B. Entscheide kantonalen Behörden

4. Unterhaltspflicht. *Im Gegensatz zur Verwandtenunterstützungspflicht ist die elterliche Unterhaltspflicht gegenüber den minderjährigen Kindern (Art. 272 ZGB) eine voraussetzungs- und bedingungslose Pflicht; ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Vaters, besteht mindestens die Pflicht zum lebensnotwendigen Unterhalt der Kinder.*

Der Regierungsstatthalter von B. hat am 16. Oktober 1946 E. St., geboren 1915, von W., Handlanger, in B., verurteilt, seinen vormundschaftlich versorgten Kindern L. und M. St., geboren 1940, bzw. 1942, vertreten durch ihren Beistand, ab 1. September 1946 monatliche Unterhaltsbeiträge von Fr. 20.— je Kind zu bezahlen. St. hat diesen Entscheid rechtzeitig weitergezogen. Er beantragt Befreiung von jeder Beitragspflicht. Der Beistand der Kinder beantragt Abweisung des Rekurses und Anweisung an den Rekurrenten, seine Beiträge für Rechnung der Kinder bei der städtischen Fürsorgekasse B. einzuzahlen.

Der Regierungsrat erwägt:

1. Mit Entscheid Nr. 2143 vom 27. April 1945 (Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht, Band 44, Nr. 34) hat der Regierungsrat ein Begehren der städtischen Fürsorgedirektion B. abgewiesen, wonach E. St. gemäß Art. 328/329 ZGB zur Leistung eines Verwandtenbeitrages für seine beiden Kinder L. und M. oder gemäß § 36 des bernischen Armen- und Niederlassungsgesetzes zur Rückerstattung von Unterstützungsauslagen an die Fürsorgedirektion B. hätte verurteilt werden sollen. E. St. erfüllte damals die besondern Voraussetzungen der Verwandtenbeitragspflicht (Angemessenheit, Art. 329, Abs. 1 ZGB) und der Rückerstattungspflicht (Zumutbarkeit, § 36 A.- u. N.-G.) nicht. Das heutige Begehren dagegen wird nicht von der städtischen Fürsorgedirektion B. gestellt, sondern im Namen der beiden Kinder durch deren Beistand. Auch stützt es sich nicht auf Art. 328/329 ZGB oder § 36 A.- u. N.-G., sondern auf Art. 272 ZGB. Es handelt sich also nicht um eine bereits beurteilte, sondern um eine neue Streitsache.

2. Gemäß Art. 272 ZGB tragen die Eltern die Kosten des Unterhaltes und der Erziehung ihrer Kinder nach ihrem ehelichen Güterstande. Der Rekurrent behauptet nicht, daß er mit seiner Ehefrau unter einem andern als dem ordentlichen

Güterstande der Güterverbindung lebe. Nach den Vorschriften, die für diesen Güterstand gelten, trägt der Ehemann die Kosten des Unterhalts von Weib und Kind (Art. 160 und 206 ZGB). Das Gesetz schränkt die Unterhaltspflicht des Vaters gegenüber den ehelichen Kindern während der Dauer der Ehe in keiner Weise ein. Die elterliche Unterhaltspflicht gegenüber den minderjährigen Kindern gemäß Art. 272 ZGB ist im Gegensatz zu der Verwandtenunterstützungspflicht gemäß Art. 328/329 ZGB eine voraussetzungs- und bedingungslose Pflicht. Der Vater ist ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage verpflichtet, mindestens für den lebensnotwendigen Unterhalt seiner Kinder aufzukommen (vgl. Urteilsammlung Weiß, 1922—1937, Band I, Nr. 2095, und Monatsschrift für bern. Verwaltungsrecht, Band 44, Nr. 129). Beiträge von Fr. 20.— je Kind und Monat, wie sie der Beistand hier für die beiden Kinder verlangt, decken bei den heutigen Lebenskosten kaum die Kosten des nackten Lebensunterhaltes. Jedenfalls übersteigen die verlangten Beiträge das zum Unterhalt der beiden Kinder Notwendige nicht. St. ist daher verpflichtet, diese Beiträge zu leisten. Wenn das Einkommen und Vermögen des St. zur Deckung der lebensnotwendigen Bedürfnisse seiner ganzen Familie nicht ausreichen sollte, ist es allerdings möglich, daß die Beiträge für die Kinder L. und M. auch auf dem Betreibungswege nicht in vollem Umfange erhältlich gemacht werden können, sondern gemäß der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur ein verhältnismäßiger Anteil (BGE. 67, III, S. 138 und 68, III, S. 26). Allein die Unterhaltspflicht besteht unabhängig davon, daß sie vielleicht zeitweise nicht vollstreckt werden kann.

3. Dem E. St. sind, obschon er unterliegt, mit Rücksicht auf seine bedrängten Verhältnisse keine Kosten aufzuerlegen.

Aus diesen Gründen wird *erkannt* :

Der Rekurs wird abgewiesen und E. St., vorgeannt, verurteilt, seinen Kindern L., geb. 1940, und M., geb. 1942, vertreten durch ihren jeweiligen Beistand, ab 1. September 1946 einen monatlichen Unterhaltsbeitrag von Fr. 20.— je Kind zu bezahlen.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Bern vom 27. Dezember 1946.)

5. Gemeindefürsorge. *Ärztliche Gutachten sind für die Behandlung eines Armenfalles durch die zuständige Armenpflege grundsätzlich zu beachten.*

Aus dem Tatbestand:

1. H. S. leidet nachgewiesenermaßen an einer Enzephalitis. Sie weist infolgedessen Zittererscheinungen auf und ist, wie es diese Krankheit mit sich bringt, äußerst nervös und leicht erregbar. Sie war deshalb bereits in verschiedenen Heil- und Pflegeanstalten zur Beobachtung und Kur untergebracht worden. Es hat sich aber gezeigt, daß eine Internierung in einer Heil- und Pflegeanstalt nicht erforderlich war, weil es sich bei ihrem Gebrechen nicht um eine Geisteskrankheit im eigentlichen Sinne handelt. Die Krankheit hindert aber die Patientin doch daran, sich im freien Erwerbsleben zu behaupten und mit allen Lebenslagen fertig zu werden, wie das für einen gesunden und normalen Menschen ein leichtes ist. Die aargauische Fürsorgestelle Pro Infirmis hat sich daher der bedauernden Frau angenommen. Da die Patientin fühlte, daß etwas mit ihr nicht ganz in Ordnung war, strebte sie eine Placierung in der Pflegeanstalt S. an, wo sie geeignet untergebracht werden könnte und die Möglichkeit bestünde, im Rahmen ihrer Kräfte Heimarbeit zu verrichten. Sowohl die aargauische Fürsorgestelle Pro Infirmis als auch die Ärzteschaft der Heil- und Pflegeanstalt K. sind ihr bei

diesen Bestrebungen behilflich gewesen. Die Fürsorgestelle Pro Infirmis hat daher der Armenpflege O. im Einverständnis mit der Direktion der Heil- und Pflegeanstalt K. die geeigneten Fürsorgemaßnahmen vorgeschlagen und das Gesuch gestellt, H. S. sei in der Pflegeanstalt S. unterzubringen. Es wurde dabei ausgeführt, daß die Patientin in einem Einzelzimmer gehalten werden könnte, in dem es ihr möglich wäre, Heimarbeit für eine Fabrik in O. zu verrichten. Die Fürsorgestelle Pro Infirmis hatte bereits mit dem Vorsteher der Anstalt S. und der Fabrik entsprechende Fühlung genommen. Die Tageskosten hätten sich im Sinne eines besondern Entgegenkommens auf nur Fr. 5.— pro Tag gestellt. Die Heimarbeit würde täglich zirka Fr. 3.— eingebracht haben, so daß von der Armenpflege pro Tag nur noch zirka Fr. 2.— hätten aufgebracht werden müssen. Die Bemühungen der aargauischen Fürsorgestelle Pro Infirmis blieben aber infolge der ablehnenden Stellungnahme der Armenpflege O. erfolglos. Der abweisende Entscheid wurde damit begründet, daß sich H. S. in der ganzen Gemeinde mit unliebsamen Zwängereien bekanntgemacht habe und kein Entgegenkommen verdiene. Sie sei weder bevormundet noch derart krank, daß sie nicht selbst einen Pflegeplatz suchen und bezahlen könne. Es stehe ihr frei, sich in die Anstalt M. zu begeben und sich dort Heimarbeit zu beschaffen. Eine eingehende Vernehmlassung der Direktion der Heil- und Pflegeanstalt K. zuhanden der aargauischen Fürsorgestelle Pro Infirmis, die sich eingehend über den psychischen Zustand und die Fürsorgemaßnahmen aussprach, wurde als nicht stichhaltig angesehen und als ärztliches Zeugnis bezweifelt.

2. Die aargauische Fürsorgestelle Pro Infirmis wandte sich infolge der unverständlichen und ablehnenden Haltung der Armenpflege O. an die Direktion des Innern und ersuchte, die Angelegenheit vom fürsorgerischen Standpunkt aus abzuklären und einen allfälligen Entscheid zu fällen.

Aus den Motiven:

1. Die Direktion des Innern hat an Hand des zur Verfügung gestellten Beweismaterials feststellen können, daß H. S. eine typische Enzephalitikerin ist, bei der gegenüber früher deutliche psychische Zustandsverschlimmerungen festzustellen sind, und welche starken Depressionen und Hemmungen unterworfen ist. Der Arzt kann das Krankheitsbild leicht überblicken. Für den Laien dagegen ist es schwierig, die Krankheitsvorgänge im Falle S. zu erfassen; denn die Äußerungen und Handlungen der S. können leicht als Hysterie, Faulheit und Arbeitsscheu gedeutet werden. H. S. muß aber zweifellos als krank betrachtet werden; sie ist heute in einem derartigen Depressionszustand, daß an eine private Placierung vorläufig nicht zu denken ist. Sie ist infolge ihrer derzeitigen psychischen Eigenschaften nur beschränkt arbeitsfähig und bedarf daher der Fürsorge. Es muß ihr sowohl finanziell als auch mit geeigneten Fürsorgemaßnahmen geholfen werden, wobei infolge ihres besonderen Krankheitszustandes ihr eigener Wille auch weitgehend berücksichtigt werden sollte. Wird ihr nicht geholfen, so besteht gemäß einer ärztlichen Vernehmlassung die Gefahr eines Abgleitens in einen schlimmeren Zustand, der zweifellos zu einer Internierung in K. führen müßte.

Die Armenpflege O. ist offenbar beim Abwägen der Sachlage von der Voraussetzung ausgegangen, es handle sich bei H. S. um einen gesunden und normalen Menschen, der nach den üblichen Gesichtspunkten zu beurteilen sei. Merkwürdigerweise wurden die fachärztlich erwiesenen Tatsachen überhaupt nicht gewürdigt. Es läßt sich nur so erklären, daß H. S. als Zwängerin und Querulantin hingestellt wird, die völlig unbegründete Begehren stellt. Es ist unverständlich, daß trotz dem Vorliegen der fachärztlichen Vernehmlassung von K. an der Fik-

tion festgehalten worden ist, H. S. könne wie ein normaler Mensch beurteilt und die Entscheide der Armenpflege könnten dementsprechend gefaßt werden. Es geht natürlich nicht an, ärztliche Beobachtungen einfach zu verneinen. Der Fall H. S. muß daher eine ganz andere Beurteilung finden als bis anhin. In Würdigung aller Umstände darf behauptet werden, daß der ablehnende Entscheid der Armenpflege O. falsch ist und niemals der tatsächlichen Situation Rechnung trägt. Er ist fürsorgerisch vollständig verfehlt und bedarf einer Korrektur. Die Armenpflege O. muß in Anbetracht des ärztlichen Beweismaterials die vorgefaßte Meinung, es handle sich bei H. S. um eine Zwängerin, die kein Entgegenkommen verdiene, revidieren und sich zu einer fürsorgerisch einwandfreien Lösung bekennen. Wenn dies auch unangenehm sein mag und dem Laien vielleicht nicht ohne weiteres verständlich scheinen will, so darf doch nicht das Wohl eines Menschen der einmal vorgefaßten Meinung anderer Menschen geopfert werden.

2. Die von H. S. angestrebte und von der aargauischen Fürsorgestelle Pro Infirmis im Einverständnis mit der Direktion der Heil- und Pflegeanstalt K. vorgeschlagene Unterbringung in der Anstalt S., muß als zweckmäßig und fürsorgerisch richtig anerkannt werden. Eine andere Anstalt kommt vorderhand nicht in Frage; M. fällt zum vornherein außer Betracht, weil dort keine Heimarbeit verrichtet werden kann, die es der Patientin ermöglicht, etwas an den Lebensunterhalt beizutragen. Es ist fürsorgerisch als sehr wichtig zu betrachten, den Arbeitswillen zu stärken und die Möglichkeit zu belassen, selbst einen Beitrag an die Versorgungskosten zu leisten.

Es wird deshalb *verfügt* :

1. H. S. ist unverzüglich in der Pflegeanstalt S. zur Aufnahme anzumelden.

2. Die Armenpflege O. hat zu Lasten der pflichtigen Behörden Kostengutsprache zu einer Tagestaxe von Fr. 5.—, abzüglich dem Verdienst aus Heimarbeit (zurzeit zirka Fr. 3.—) abzugeben.

3. Sollte sich der Zustand von H. S. verschlimmern und die Ausführung von Heimarbeit unmöglich machen, müßte die Verlegung auf die allgemeine Abteilung veranlaßt und eine entsprechend abgeänderte Gutsprache abgegeben werden.

(Entscheid der Direktion des Innern des Kantons Aargau vom 28. November 1946.)

D. Verschiedenes

Rechtliche Grundlagen für die Versetzung in eine Zwangsarbeitsanstalt des Kantons Aargau.

(Stellungnahme der Direktion des Innern des Kts. Aargau.)

1. § 6 des Gesetzes über die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt vom 19. 2. 1868 und § 72 unseres Armengesetzes räumen den Gemeinderäten, bzw. den Armenbehörden das Recht ein, beim Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 3 und 4 des Gesetzes über Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt, Klage auf Versetzung von liederlichen, arbeitsscheuen Armengenössigen in eine Zwangsarbeitsanstalt bei der Direktion des Innern zuhanden des heimatlichen Gerichts